

## **Satzung des Fördervereins des Fontane-Gymnasiums, Rangsdorf**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist  
Fontane-Gymnasium  
Fontaneweg 24  
15834 Rangsdorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, die Voraussetzungen für eine gute schulische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, was in enger Zusammenarbeit mit der Schule, dem Schulträger und der Standortgemeinde geschehen soll.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Ankauf von Lehr- und Lernmitteln, die aus Haushaltsmitteln des Schulträgers nicht realisiert werden können, verwirklicht und durch andere Formen der Unterstützung, wenn es der Bildung und Erziehung förderlich ist.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Es dient ausschließlich der Schulförderung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Natürliche und juristische Personen, die die pädagogische Arbeit des Fontane-Gymnasiums unterstützen wollen, können Mitglieder werden.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder im Falle von juristischen Personen durch eine legitimierte Vertreterin/einen legitimierten Vertreter ausgeübt werden.

## **§ 5**

### **Beginn, Ende und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch einen Beschluss von zwei Mitgliedern des Vorstands.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss oder Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit mit vorläufiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gegen den Vereinszweck verstoßen hat. Dieser Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit aufgehoben werden.

## **§ 6**

### **Beiträge und Spenden**

1. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 31. 01. auf das Konto des Fördervereins zu überweisen.
2. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag sofort fällig. Ansonsten gilt § 6 Abs. 1.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2,00 Euro pro Monat/ 24 € pro Jahr. Bezieher von ALG 2 können auf Antrag und Vorlage des Bewilligungsbescheides beitragsfrei gestellt werden.
4. Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Verein finanziert sich darüber hinaus aus Spenden (Sach- und Geldspenden) und Fördermitteln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich und mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
2. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es,
  - die Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Revisoren entgegenzunehmen,
  - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - den Vorstand zu wählen,
  - die Revisoren zu bestimmen,
  - Satzungsänderungen zu beschließen
  - über die Auflösung des Vereins und
  - den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter der Angabe von Gründen verlangt wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Er setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer/der Kassiererin
3. Entscheidungen des Vorstands sind mehrheitlich zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl wird rechtskräftig sobald die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.
5. Freiwerdende oder nicht besetzte Funktionen kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

## **§ 10 Die Revisoren**

Es werden 2 Revisoren für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie haben einmal im Jahr der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Vorstand i.S.d. §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und sorgt für die Bekanntgabe aller wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit dem Ziel, das Verständnis für die speziellen Probleme der Schule und die Aufgabenstellung des Fördervereins zu fördern.
3. Es ist jährlich mindestens eine Vorstandssitzung einzuberufen und zu protokollieren.
4. Zeichnungsberechtigt für alle Bankkonten ist der Vorsitzende oder der Kassierer. Die Verfügungsberechtigung ist im Rahmen der Finanzordnung unter Beachtung der im § 2 festgelegten Zweckbestimmung geregelt.
5. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Derart gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
7. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung Arbeitsgruppen beauftragen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Der Antrag auf Änderung muss dem Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden und mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mit der Einladung und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden umgehend im Fontane-Gymnasium veröffentlicht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in seiner Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt es zur Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, so fällt das Vermögen an den Verein „Wünsdorfer Werkstätten gGmbH“ mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung im Fontane-Gymnasium Rangsdorf am 12.02.2015 in Kraft.

Dr. Matthias Schrameier  
Vorsitzender

11/2018